



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

Präsidenten

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64054

17.06.2024

Nr. 53/2024

Seite 357 - 377

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Engineering – Civil Engineering an der FH Münster vom 17. Juni 2024



**Fachbereich
Bauingenieurwesen**

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
International Engineering – Civil Engineering an der FH Münster vom 17. Juni 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster hat der Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:



Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang, Aufnahme des Studiums	5
§ 5 Prüfungsformen	6
§ 6 Modulprüfungen des Studiums	7
§ 7 Praxisphase	7
§ 8 Bachelorarbeit	8
§ 9 Kolloquium	10
§ 10 Zeugnis, Gesamtnote	10
§ 11 Inkrafttreten	10

Anlagen

Anlagen 1-2: Studienpläne für Incomings und Outgoings (UPV/EHU, Spanien)

Anlagen 3-8: Studienpläne für Incomings und Outgoings (USACH, Chile)



§ 1

Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang International Engineering – Civil Engineering, den die FH Münster in Kooperation mit der jeweiligen internationalen Hochschule, im Folgenden Partnerhochschule genannt, durchführt. Diese Besonderen Bestimmungen bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden theoretische und insbesondere anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Bauingenieurwesens zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Der Studiengang hat insbesondere das Ziel, Studierende aus der Bundesrepublik Deutschland und den Kooperationsländern unter gleichzeitiger Vermittlung der Sprache des jeweiligen Gastlandes auf eine berufliche Tätigkeit in einem international operierenden Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland, im jeweiligen Gastland oder den übrigen EU-Ländern vorzubereiten. Das Studium soll die analytischen, strukturierenden und problemlösenden Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die FH Münster gemäß § 66 HG den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B.Eng.“. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält neben der Angabe des Studiengangs die Angabe des absolvierten Studienschwerpunktes.
- (5) Darüber hinaus verleiht die Partnerhochschule bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen ihren Hochschulgrad.



- (6) Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. Sollen beide Grade zusammengeführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang International Engineering – Civil Engineering an der FH Münster ist mindestens die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens dreizehn Wochen Dauer. Weiterhin sind Sprachkenntnisse der Niveaustufe A1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ in der Sprache nachzuweisen, in welcher an der jeweiligen Partneruniversität gelehrt wird.
- (2) Das Vorpraktikum soll mit fachlich einschlägigen Arbeitstechniken und mit Fragen der Betriebsorganisation und des Arbeitsablaufs in einem bauspezifischen Fachbetrieb vertraut machen. Im Rahmen des Vorpraktikums sind mindestens 6 Wochen Baustellentätigkeit (im Bereich Mauerwerks- oder Stahlbetonbau) zu absolvieren. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen.
- (3) Das Vorpraktikum ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Fehlende Zeiten des Vorpraktikums sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters zu führen.
- (4) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einem Niveau (TND) von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Leseverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“ und „Schriftlicher Ausdruck“, oder über einen gleichwertigen Nachweis.
- (5) Wer an der jeweiligen Partnerhochschule ordnungsgemäß zum Studium in einem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben worden ist, ist berechtigt, das Studium nach dieser Prüfungsordnung an der FH Münster nach dem zwischen der jeweiligen Partnerhochschule und der FH Münster getroffenen Kooperationsvereinbarungen fortzusetzen. Studierende, die ihr Studium an der jeweiligen Partnerhochschule begonnen haben, müssen zu Be-

ginn ihres Studiums an der FH Münster mindestens deutsche Sprachkenntnisse der Niveaustufe B2 des europäischen Referenzrahmens nachweisen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen
 - Für Studierende, die das Studium an der FH Münster beginnen, eine Regelstudienzeit von 8 Semestern,
 - Für Studierende, die das Studium an der UPV in San Sebastian beginnen, eine Regelstudienzeit von 8 Semestern
 - Für Studierende, die das Studium an der USACH in Santiago de Chile beginnen, eine Regelstudienzeit von 8 anerkannten Semestern.
- (2) Der Studienaufwand gemäß §8 AT PO beläuft sich grundsätzlich auf 240 Leistungspunkte. Weitere Details sind den anliegenden Studienverlaufsplänen zu entnehmen.
- (3) Die Module an der FH Münster umfassen für Studierende, die das Studium in Münster beginnen, die im jeweiligen Curriculum dargestellten Leistungspunkte. An der Partnerhochschule müssen Studierende, die das Studium an der FH Münster beginnen, zusätzlich die im jeweiligen Curriculum dargestellten Leistungspunkte erwerben, wobei die Abschlussarbeit und das Kolloquium an der Partnerhochschule absolviert werden müssen.
- (4) Die Module an der jeweiligen Partnerhochschule umfassen für Studierende, die dort das Studium beginnen, die im jeweiligen Curriculum dargestellten Leistungspunkte. An der FH Münster müssen Studierende, die das Studium an der Partnerhochschule beginnen, zusätzlich die im jeweiligen Curriculum dargestellten Leistungspunkte erwerben, wobei die Bachelorarbeit und das Kolloquium an der FH Münster absolviert werden müssen.
- (5) Im Einzelfall können mit der Partnerhochschule vom Kooperationsvertrag und dieser Prüfungsordnung abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des zu absolvierenden Curriculums, der Aufteilung der Leistungspunkte für die in den Modulen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zu erbringenden Leistungen getroffen werden. Sollten Studierende durch Umstände, die sie nicht selbst zu verantworten haben, einzelne Leistungen nicht absolvieren können, so kann der Prüfungsausschuss bestimmen, diese Leistungen durch andere gleichwertige zu ersetzen.
- (5) Das Studium des ersten Fachsemesters kann ausschließlich im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.



§ 5 **Prüfungsformen**

- (1) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (§ 15 AT PO) oder einer mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) oder aus einer Hausarbeit, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation, bzw. aus einer Kombination der zuvor genannten Prüfungsformen.
- (2) In der Hausarbeit, der Projektbearbeitung oder der Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Modul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in dieser Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (3) Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Moduls in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen die prüfenden Personen die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Bei der Abgabe der Haus- oder Projektarbeit bzw. vor der Präsentation hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften über schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (§ 15 AT PO) und mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.

§ 6

Modulprüfungen des Studiums

- (1) Im Studium ist in den in den Anlagen aufgeführten Modulen je Modul eine Prüfung zu absolvieren. In den dort entsprechend gekennzeichneten Fällen sind die Modulprüfungen als Teilprüfungen abzulegen.
- (2) Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Bauingenieurwesen kann auf Vorschlag des Fachbereichsrates im Wahlpflichtbereich weitere Module zulassen, wenn sie einen Mindestumfang von 5 Leistungspunkten ausweisen und eine Modulbeschreibung vorliegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Bauingenieurwesen.
- (3) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die gemäß den Anlagen vorgesehene Studienleistung rechtzeitig erbracht hat.
- (4) Zu den Modulprüfungen ab dem fünften Fachsemester kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters absolviert hat.

§ 7

Prüfungen an den Partnerhochschulen

Zahl und Umfang der Prüfungen an den Partnerhochschulen richten sich nach den an der jeweiligen Partnerhochschule geltenden Bestimmungen und den mit der jeweiligen Partnerhochschule getroffenen Kooperationsvereinbarung.

§ 8

Praxisphase

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs International Engineering – Civil Engineering an der FH Münster ist ggf. in einigen Studienrichtungen, z. B. im „Verkehrswesen“ („Transportation Engineering“) eine Praxisphase von mindestens 8 Wochen zu absolvieren. Näheres ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen, s. Anlagen.
- (2) Die Praxisphase soll die Kandidatin oder den Kandidaten an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Die Praxisphase soll insbesondere dazu dienen, die



im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten gemäß § 6 bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Bauingenieurwesen auf Vorschlag der oder des Beauftragten für die Praxisphase des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der FH Münster.
- (5) Während der Praxisphase wird die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten durch die FH Münster begleitet und betreut.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ihre oder seine Erfahrungen in der Praxisphase in einem Kurzbericht zu dokumentieren und ggf. einen Vortrag zu halten.
- (7) Die Praxisphase ist erfolgreich absolviert, wenn
 1. ein qualifizierendes Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegt,
 2. die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die Kandidatin oder der Kandidat die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zufrieden stellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis ist dabei zu berücksichtigen.
- (8) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase stellt die Betreuerin oder der Betreuer einen Teilnahmenachweis aus. Mit Vorliegen dieses Nachweises erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 10 Leistungspunkte für die Praxisphase.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich im Bachelorstudiengang International Engineering – Civil Engineering oder im entsprechenden Bachelorstudiengang der Partnerhochschule gemäß der Regelungen der Absätze 2 und 3 des § 4 zu absolvieren.
- (2) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit an der FH Münster beträgt 30 - 50 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite), zzgl. Zeichnungen und Berechnungen.
- (3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt an der FH Münster bis zu neun Wochen.

- (4) Zur Bachelorarbeit an der FH Münster kann zugelassen werden, wer
1. in dem Bachelorstudiengang International Engineering – Civil Engineering eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. Modulprüfungen gemäß §§ 6 und 7 in dem Umfang erbracht hat, dass maximal noch 60 Leistungspunkte zur geforderten Gesamtzahl der Leistungspunkte des jeweiligen Studiengangs ausstehen und
 3. einen offiziellen Deutsch-Sprachtest der Niveaustufe B2 des europäischen Referenzrahmens bestanden hat.

- (5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. der Nachweis über die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (8) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 10 Leistungspunkte.



§ 10 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 9 Abs. 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit nachgewiesen sind,
 2. alle vorgeschriebenen Module gemäß §§ 6 und 7 bestanden sind und
 3. die Abschlussarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt und dauert ca. 20 Minuten.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 2 Leistungspunkte.

§ 11 Zeugnis, Gesamtnote

In die Bildung der Gesamtnote gehen die Fachnoten mit den nach den §§ 6 und 7 zugewiesenen Leistungspunkten einfach gewichtet, die Bachelorarbeit und das Kolloquium doppelt gewichtet ein.

§ 12 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Engineering – Civil Engineering an der FH Münster treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Gleichzeitig werden die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 22. Januar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der FH Münster Nr. 2/2019 vom 22. Januar 2022, S. 5 – 19) aufgehoben. Näheres wird in einer Aufhebungsordnung geregelt.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 07.02.2024.

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, den 17. Juni 2024

Der Präsident
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann



Anlagen:

Anlage 1: Studienplan Int. Eng. -Civil Eng., Transportation Engineering,
Outgoings FH Münster -> UVP, San Sebastian, Spanien

Anlage 2: Studienplan Int. Eng. -Civil Eng., Transportation Engineering,
Incomings UVP San Sebastian, Spanien -> FH Münster

Anlage 3: Studienplan Int. Eng. -Civil Eng., Transportation Engineering,
Outgoings FH Münster -> USACH, Chile

Anlage 4: Studienplan Int. Eng. -Civil Eng., Transportation Engineering,
Incomings USACH Chile -> FH Münster

Anlage 5: Studienplan Int. Eng. -Civil Eng., Water-Waste Management,
Outgoings FH Münster -> USACH, Chile

Anlage 6: Studienplan Int. Eng. -Civil Eng., Water-Waste Management,
Incomings USACH Chile -> FH Münster

Anlage 7: Studienplan Int. Eng. -Civil Eng., Structural Engineering,
Outgoings FH Münster -> USACH, Chile

Anlage 8: Studienplan Int. Eng. -Civil Eng., Structural Engineering,
Incomings USACH Chile -> FH Münster

Anlage 2: Studienplan Int. Eng. -Civil Eng., Transportation Engineering, Incomings UVP, San Sebastian, Spanien-> FH Münster

Date: 2024-02-21

Course of Studies for the Bachelor Degree Program International Engineering – Civil Engineering (Incomings UPV/EHU)_Spanien

Version: 1

Field of Study: Transportation Engineering

Abbreviations:

HWS = Hours per Week per Semester

L = Lecture

ET = Examination Type

CP = Credit Points

SL = Seminaristic Lecture

UT = Unit Test

E = Exercise Class

PT 1 = Part 1 of the Unit Test

S = Seminar

PT 2 = Part 2 of the Unit Test

P = Laboratory Class

Studies at FH Münster	1st - 6th Semester							7th Semester							8th Semester							Total		
	HWS							HWS							HWS							HWS	CP	
Type of Course	L	S	P	E	SL	CP	ET	L	S	P	E	SL	CP	ET	L	S	P	E	SL	CP	ET			
Modules at UPV/EHU																								
Modules in total recognized						180																	180	
Modules at FH Münster																								
Construction Economics and Law Basics								3			2	1	6	UT									6	6
Bridge and Tunnel Design								2			1	1	5	UT									4	5
Traffic Infrastructure Design *)								2			1		4	PT1	2			2		4	PT2		7	8
Road Engineering *)								2			2		4	PT1	2			1		4	PT2		7	8
Road Engineering + Practical work *)									2		2		4	PT1			1		1	2	PT2		6	6
Traffic Planning + Design Project								1			1		6	PT1						2	PT2		2	8
German as a Foreign Language III													3							4	UT		0	7
Bachelor Thesis - Münster																				10			0	10
Oral Examination - Münster																				2	UT		0	2
TOTAL	0	0	0	0	0	180	0	10	2	0	9	2	32	6	4	0	1	3	1	28	6	32	240	
	0								23						9									

*) preliminary study performance required

Anlage 4: Studienplan Int. Eng. -Civil Eng., Transportation Engineering, Incomings USACH Chile -> FH Münster

Date: 2024-04-29

Version: 1

Course of Studies for the Bachelor Degree P International Engineering – Civil Engineering (Incomings USACH - Chile)

Field of Study: Transportation Engineering

Abbreviations:

HWS = Hours per Week per Semester

L = Lecture

ET = Examination Type

CP = Credit Points

SL = Seminaristic Lecture

UT = Unit Test

E = Exercise Class

PT 1 = Part 1 of the Unit Test

S = Seminar

PT 2 = Part 2 of the Unit Test

P = Laboratory Class

Studies at FH Münster	1st - 9th Semester							10th Semester							11th Semester							Total	
	HWS							HWS							HWS							HWS	CP
Type of Course	L	S	P	E	SL	CP	ET	L	S	P	E	SL	CP	ET	L	S	P	E	SL	CP	ET	HWS	CP
Modules at USACH																							
Modules in total recognized						180																	180
Modules at FH Münster																							
Traffic Infrastructure Design								2			1		4	PT1	2			2		4	PT2	7	8
Road Engineering								2					4	PT1	2			1		4	PT2	7	8
Special Fields of Road Engineering									2		2		4	UT								4	4
Rail Transportation Engineering									2			1	5			1			1	2	UT	5	7
Traffic Planning – Electronic Data Processing #)											2	3	5					1	1	2		7	7
Traffic Planning Models									1		1	1	2			1				2	UT	4	4
Telematic / Traffic Statistics									1		1	1	3					1		2	UT	4	5
Road Engineering Practical #)																	1		1	2		2	2
Elective/Project											2	1	3	UT								3	3
Bachelor Thesis																					10	0	10
Oral Examination / Colloquium																					2	0	2
TOTAL	0	0	0	0	0	180	0	4	6	0	11	7	30	4	4	2	1	5	3	30	5	43	240
	0							28								15							

#) - certificate of attendance required

Anlage 6: Studienplan Int. Eng. -Civil Eng., Water-Waste Management, Incomings USACH Chile -> FH Münster

Date: 2024-04-29

Version: 1

Course of Studies for the Bachelor Degree Programme: International Engineering – Civil Engineering (Incomings USACH - Chile)

Field of Study: Water and Resources Management

Abbreviations:

HWS = Hours per Week per Semester

L = Lecture

ET = Examination Type

CP = Credit Points

SL = Seminaristic Lecture

UT = Unit Test

E = Exercise Class

PT 1 = Part 1 of the Unit Test

S = Seminar

PT 2 = Part 2 of the Unit Test

P = Laboratory Class

Studies at FH Münster	1st - 9th Semester							10th Semester							11th Semester							Total	
	HWS							HWS							HWS							HWS	CP
Type of Course	L	S	P	E	SL	CP	ET	L	S	P	E	SL	CP	ET	L	S	P	E	SL	CP	ET		
Modules at USACH																							
Modules in total recognized						180																	180
Modules at FH Münster																							
Water Management and Hydrology II									2		3	2	8	PT2								7	8
Resources Management II									2		1	2	6	UT								5	6
Plant Engineering in Buildings								1			1		3	UT								2	3
Hydraulic Engineering and Hydromechanics I+II									2	1	2		6	PT1	1		1	1		6	PT2	8	12
Sanitary Engineering and Water Supply I + II									2		2	2	7		2			1		5	UT	9	12
Design Project and Field Trips																		2	4	7	UT	6	7
Bachelor Thesis																				10		0	10
Oral Examination / Colloquium																				2		0	2
TOTAL	0	0	0	0	0	180	0	1	8	1	9	6	30	4	3	0	1	4	4	30	3	37	240
	0							25							12								

